

Hallenordnung für die Schulturnhalle in Weisendorf

1. Benutzung der Halle

Die Schulturnhalle kann für alle in der Benutzungssatzung erlaubten Zwecke von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 22.00 Uhr und auch an Wochenenden genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist eine mit dem Markt Weisendorf abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.

2. Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Schulturnhalle entstehen Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind in der Benutzungsgebührensatzung Schulturnhalle (BGS STH) festgelegt.

3. Verhalten in der Halle und den Nebenräumen

- 3.1 Die Halle darf für sportliche Zwecke nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden, die erst im Hallenbereich (Umkleideraum) angezogen werden.
- 3.2 Wenn Freianlagen benutzt werden, müssen schmutzige Turnschuhe vor Betreten des Hallentrakts vom Schmutz gesäubert werden. Das Abwaschen von Sportschuhen aller Art in den Duschen ist verboten.
- 3.3 Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol verboten.
- 3.4 Das Einnehmen von Speisen ist in der Halle, den Umkleideräumen und in den Geräteräumen nicht gestattet. Getränke dürfen nur in fest verschließbaren und bruchstärkeren Behältnissen (kein Glas) in die Halle mitgenommen werden. Verunreinigungen durch Getränke sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.5 Eine Bewirtschaftung der Halle ist nicht zugelassen.
- 3.6 In der Schulturnhalle dürfen Sportarten, durch die die Halle oder ihre Einrichtung beschädigt werden können, nicht stattfinden. Ball- und Wurfspiele sind bei Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen mit hallentauglichen Bällen erlaubt.
- 3.7 Das Befahren aller Räumlichkeiten der Schulturnhalle mit Sportgeräten wie z.B. Inlineskater, Skateboards usw. ist verboten.
- 3.8 Anordnungen durch den Hausmeister oder Bediensteten des Markt Weisendorf ist Folge zu leisten. Sie haben uneingeschränktes Zugangsrecht.

4. Benutzung der Geräte

- 4.1 Alle Geräte und Einrichtungen der Halle und Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach und unter Aufsicht von Übungsleitern benutzt werden. Übungen und Verwendungen von Geräten, die Beschädigungen verursachen, müssen unterbleiben.
- 4.2 Matten sind immer zu tragen bzw. mit dem Mattenwagen zu fahren.
- 4.3 Das Mitfahren auf Mattenwagen ist nicht zulässig, da sonst der Wagen und der Hallenboden beschädigt werden können.

5. Ordnung in den Geräteraumen

- 5.1 Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren bestimmten, bezeichneten Platz in den jeweiligen Geräteraum zu bringen.
- 5.2 Verstellbare Geräte (Kästen) sind nach ihrer Benutzung ordentlich zusammenzubauen (Kästen nach der farbigen Markierung).
- 5.3 Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten (Kästen).
- 5.4 Alle gezeichneten Hohl- und Vollbälle müssen nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz gebracht werden.

6. Reinigung

- 6.1 Es ist sicherzustellen, dass der nachfolgende Sportbetrieb nicht durch Verunreinigungen eingeschränkt wird.
- 6.2 Reinigungsarbeiten und eventuelle Folgekosten (Ausfall der Halle, Einschränkung der Benutzung anderer Nutzer), die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person

- 7.1 Die Schulturnhalle und deren Nebenräume dürfen von geschlossenen Abteilungen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person (Übungsleiter) betreten werden.
- 7.2 Die verantwortliche Person verlässt die Halle als Letzte, nachdem sie sich von deren ordnungsgemäßen Zustand, einschließlich des Geräteraumes, überzeugt hat. Lichter sind auszuschalten und Fenster zu schließen, soweit dies möglich ist.
- 7.3 Stellt der Verantwortliche in der Halle, deren Nebenräumen und bei den Geräten vorhandene Mängel in irgendwelcher Art fest, so hat er dies unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 7.4 Er achtet auch darauf, dass Umkleide- und Waschräume ordentlich hinterlassen werden.
- 7.5 Die verantwortliche Person hat Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Hallenordnung von ihrer Gruppe eingehalten werden.

- 7.6 Die verantwortliche Person hat im Notfall Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu leisten.

8. Verhalten bei Gefahr

- 8.1 Bei einem Brandausbruch oder einem Notfall ist der Notruf 112 unverzüglich zu wählen und die Feuerwehr und/oder der Rettungsdienst zu alarmieren.
- 8.2 Notausgänge, Rettungswege und Feuerlöscher sind grundsätzlich freizuhalten.
- 8.3 Erste Hilfe Material befindet sich im Erste Hilfe Raum in der Umkleide

9. Werbung

Innerhalb der Halle darf keinerlei Werbung betrieben werden. Es ist auch nicht gestattet, dass gewerbliche Leistungen angeboten werden.

10. Benutzungs- und Betretungsverbote

- 10.1 Gruppen, die wiederholt gegen die Bestimmungen eine der Hallenordnungen (Ballsporthalle, Mehrzweckhalle und Schulturnhalle) verstoßen, wird die Erlaubnis zur Benutzung aller Einrichtungen entzogen.
- 10.2 Es gelten die in § 4 Benutzungssatzung Ballsporthalle zugrunde gelegten Bestimmungen.

11. Schäden und Haftung

- 11.1 Schäden in der Halle, deren Einrichtungen und den leihweise zur Verfügung gestellten Sportgeräten sind von dem Übungsleitenden sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- 11.2 Soweit Schäden durch die Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind, haften diese dem Markt Weisendorf gegenüber. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, haftet die jeweils letzte Benutzergruppe bzw. deren Organisation
- 11.3 Für Sach- und Personenschäden, die auf dem Weg zu oder von den Sporthallen oder durch die Benutzung der Hallen entstehen, haftet die benutzende Gruppe bzw. deren Organisation.

Vereine und sonstige Gruppen sollen grundsätzlich mithelfen, die Funktionstüchtigkeit der Ballsporthalle jederzeit zu gewährleisten.

Diese Hallenordnung tritt ab 01.09.2022 in Kraft.